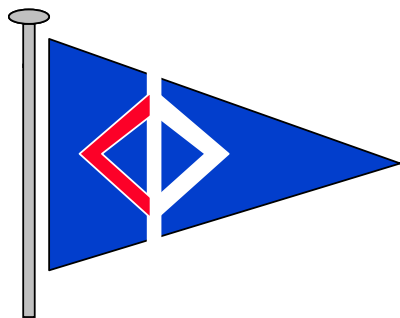




BCO
BOOTS-CLUB OBERELBE
e.V

Slip- und Hallen- und Außenstellplatzordnung

vom 29.04.1985 überarbeitet am 01.02.07/19.02.15/22.02.18/26.05.20/08.12.20

Ein geordneter und gesicherter Ablauf des Slip- und Hallenbetriebes ist nur unter Mitwirkung aller Mitglieder möglich und erfordert daher genaue Beachtung der nachfolgenden Regeln:

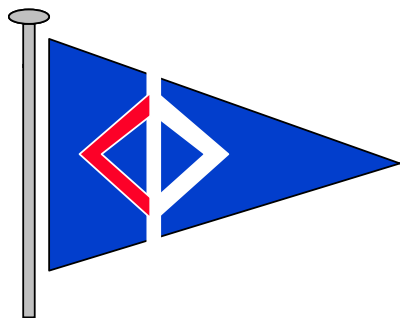
1. Den Anweisungen des Hallenmeisters ist unbedingt und ohne Diskussion zu folgen.
2. Eine Eintragung in die Slipliste ist grundsätzlich erforderlich.
Darüber hinaus ist der eingetragene Termin grundsätzlich mit dem am Slip-Tag zuständigen Klubmitglied abzustimmen.
3. Die Seilwinde und der Trecker für Slip- und Rangierarbeiten werden nur von autorisierten Mitgliedern des Vereins bedient. Dieses ist zurzeit:
Harald Wehde, Werner Hoins, Frank Kühn, Holger Marquardt und Sascha Rose.
4. Boote, deren Eigner oder Vertreter nicht anwesend sind, werden nicht geslippt und rangiert.
5. Das Slippen und Aus- und Einlagern der Boote soll in einer vernünftigen Reihenfolge, die durch den Belegungsplan der Hallen vorgegeben ist, erfolgen.
Boote, die wegen der Reihenfolge der Hallenbelegung zu früh geslippt wurden, werden **nicht** bereits in den Hallen, auf dem Parkplatz oder dem Waschplatz abgestellt. Diese Boote finden dann vorübergehen nur auf der Wiese Platz!
Ab dem 01.04. eines Jahres müssen Boote aus der Halle gehen können. Im Interesse eines zügigen und sinnvollen Ablaufes, sollen die Auslagerungstermine in kameradschaftlicher Weise untereinander abgestimmt werden.
6. Das maximale Bootsgewicht für Slip- und Rangierarbeiten ist 12 to.
7. Beim Auf- und Abslippen haben die Eigner der Boote, die geslippt werden, im Interesse eines zügigen Ablaufes, einander in kameradschaftlicher Weise zu helfen, bis alle an diesem Sliptermin zu slippenden Boote rein oder raus geholt wurden.
Diese Zeit gilt nicht als Arbeitsdienst.
8. Die Nutzung aller Klubanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Klub und die für die Klubmitglieder tätigen autorisierten Personen haften für keinerlei Schäden, auch nicht für Ansprüche Dritter.
Dagegen haften die Nutzer unserer Anlagen für die von ihnen angerichteten Schäden.
Deshalb müssen alle Klubmitglieder und Gäste eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen haben.

9. Aus Sicherheitsgründen sind folgende Regeln in den Hallen zu beachten:
- **Rauchen, Schweißen und alle Feuererzeugende Arbeiten sind grundsätzlich verboten**
 - Das Benutzen von Heizöfen und das Laufenlassen von Motoren ist verboten!
 - Loser Treibstoff, Öl, Gas und brennbare Flüssigkeiten sowie Öllappen dürfen nicht in den Hallen gelagert werden.
 - Kraftfahrzeuge dürfen, auch kurzfristig, nicht in den Hallen abgestellt werden.
 - Beim Verlassen der Hallen ist jedes Gerät spannungsfrei zu machen. Stecker sind aus den Steckdosen zu entnehmen.
- Sollten der Hafenmeister und/oder der Vorstand eine Zuwiderhandlung feststellen wird eine Mahnung ausgesprochen. Die 2te Mahnung wird mit einer zu leistenden Zahlung von 50€ verbunden.
- Feuerlöscher sind außenbords bereit zu halten.
10. Aus Sicherheitsgründen ist folgende Regel auf den Außenstellplätzen zu beachten:
- Beim Verlassen des Schiffes ist jedes Gerät spannungsfrei zu machen. Stecker sind aus den Steckdosen zu entnehmen. Sollten der Hafenmeister und/oder der Vorstand eine Zuwiderhandlung feststellen wird eine Mahnung ausgesprochen. Die 2te Mahnung wird mit einer zu leistenden Zahlung von 50€ verbunden.
11. Es steht nur eine Halle als „Arbeitshalle“ im Sommer zur Verfügung und in die 3 restlichen Hallen kommen die Trailer, soweit möglich. Dies soll bis jeweils 15.5. umgesetzt sein.
12. Für einen Hallenplatz muss der Trailer mit zwei lenkbaren Achsen ausgestattet sein. Ausnahmen können nur bei Klein-Booten mit deren Trailern und der Benutzung von PKW- Trailern gemacht werden.
13. Aus versicherungsrelevanten Gründen dürfen die Boote in den Hallen nur noch mit feuerfesten Planen abgedeckt werden. Malerfolien und handelsübliche Planen sind nicht erlaubt.
- Gasflaschen sind von Bord zu nehmen und außerhalb der Hallen zu lagern.

Der Vorstand,

1. Vors.
gez. W. Szczepaniak

2. Vors.
gez. S. Rose



BCO
BOOTS-CLUB OBERELBE
e.V

Hafenordnung Hoopte

vom 28.03.1985 und überarbeitet am 01.05.2005, 18.05.2011, sowie 07.04.2025

Mit Benutzung der Hafenanlagen erkennt Bootseigner, Bootsführer und sonstige Benutzer die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.

Als Mitglied der KA und des DSV gelten auch deren Grundsätze und Regeln.

1. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr ! Eltern haften für Ihre Kinder !
2. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist unbedingt und ohne Diskussion zu folgen.
3. Alle Eigner sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Liegeplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen und sind, auch kurzfristig, nicht übertragbar. Liegeplatzinhaber melden längere Abwesenheit dem Hafenmeister.
5. Gäste melden sich beim Hafenmeister oder dessen Vertreter an.
Tagesgäste legen sich auf einen freien Platz.
6. Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
Bauliche Veränderungen, gleich welcher Art, an den Anlagen und Einrichtungen dürfen nur Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.
7. Das Lagern von Booten ist nur auf den dafür vorgesehenen Stegen erlaubt.
8. Die Umwelt ist zu schützen.
Verschmutzung des Geländes und der Gewässer durch Abfälle, Bordtoiletten und Bilgen lenzen ist verboten. Verursacher werden für Schäden haftbar gemacht.
9. Abfall, Müll, Sondermüll und Altöl wird hier vom BCO nicht angenommen.
10. Grillen ist nur seitlich vom Eingang zu „Ebb & Floom“ erlaubt.
11. Hunde sind im Hafenbereich an der Leine zu führen.
12. Die Zufahrt zum Hafen Hoopte über die Hochwasserschutzanlage ist nur erlaubt zum Ein- und Ausladen umfangreichen Gepäcks.
Parken und Befahren der Grünflächen ist verboten !
13. Es ist untersagt Kraftfahrzeuge zu waschen, Ölwechsel und Reparaturen durchzuführen.
14. Alle Sportboote haben im Winterhalbjahr den Hafen zu verlassen.

Der Vorstand, 1. Vors.
gez. W. Szczepaniak

2. Vors.
gez. O. Hinfner